

Gemeinde Täsch

Version 1.00 | 19. Juli 2018

Gewässerraum Täsch

Technischer Bericht



Impressum

Auftragsnummer	
Auftraggeber	
Datum	19. Juli 2018
Version	1.00
Vorversionen	
Autor(en)	Martin Heynen
Freigabe	Markus Heinzmann
Verteiler	
Datei	J:\F_4-41\F_Fs18\UE180013_Gewässerraum Täsch\4_plan\Bericht\tb_GR Täsch_180322.docx
Seitenanzahl	17
Copyright	© Emch+Berger AG Bern, Niederlassung Brig

Inhalt

Kartenprodukte.....	ii
1 Ausgangslage und Auftrag.....	1
2 Gesetzliche Grundlagen	1
3 Festlegung des Gewässerraums	2
3.1 Datengrundlagen	2
3.1.1 Kantonales Gewässernetz	2
3.1.2 Renaturierungsplanung und Renaturierungsmassnahmen	2
3.1.3 Andere standortbezogene Projekte im öffentlichen Interesse	2
3.1.4 Zonennutzungsplan	2
3.1.5 Schutzinventare von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung, die eine Vergrösserung des Gewässerraums rechtfertigen können	2
3.2 Notwendigkeit des Gewässerraums.....	3
3.2.1 Liste der Fliessgewässer, für welche ein Gewässerraum festgelegt wird	3
3.2.2 Liste der Fliessgewässer, für welche kein Gewässerraum festgelegt wird	4
3.3 Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite und Unterteilung in Abschnitte	4
3.3.1 Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite durch Vermessung vor Ort oder durch Rekonstruktion der natürlichen Breite.....	4
3.3.2 Abschnittunterteilung gemäss vorhandener Unterteilung DB-Eaux oder neu vorgenommener Breitenvermessung	5
3.4 Bestimmung des Gewässerraums und Rechtfertigung für Abweichungen	7
3.4.1 Berechnung des minimalen Gewässerraums gemäss GSchV	7
3.4.2 Abweichung vom minimalen Gewässerraum und Erläuterung der abweichenden Varianten.....	7
4 Schlussbemerkung/Fazit	8
5 Grundlagen.....	8
5.1 Digitale Unterlagen	8
5.2 Gewässerraumspezifische Unterlagen	8
Anhang A Übersichtstabelle Gewässerraum	A-1
Anhang B Pläne	B-1
B.1 Datengrundlagen (1:10'000)	B-1
B.2 Querprofile	B-2
B.3 Situationsplan Gewässerabschnitte (1:10'000)	B-3
Anhang C Auszug Gewässerschutzverordnung GSchV	C-4

Kartenprodukte

Gewässerraumplan Gemeinde Täsch (1:2'000)

Gewässerraumplan Gemeinde Täsch, Orthophoto, inkl. Abstände Übergangsbestimmungen (1:2'000)

1 Ausgangslage und Auftrag

Die 2011 in Kraft getretene revidierte Gewässerschutzgesetzgebung [11] macht die Ausscheidung des Gewässerraums obligatorisch. Die Kantone müssen den Gewässerraum entlang von Flüssen, Bächen und Seen bis Ende 2018 festlegen und in der kantonalen Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigen. Im Kanton Wallis erfolgt die Ausscheidung des Gewässerraums durch die einzelnen Gemeinden. Der Gewässerraum dient dem Gewässer- und Hochwasserschutz und gewährleistet die langfristige Nutzung der Gewässer.

Die Emch+Berger AG, Niederlassung Brig, wurde beauftragt, den Gewässerraum an den Fließgewässern der Gemeinde Täsch auszuscheiden. Der Auftrag wird durch die Honorarofferte vom 14.03.2018, die Checkliste zur Vorgehensweise Gewässerraum [9] und das Inhaltsverzeichnis des Dossiers Gewässerraums [10] definiert.

Das beiliegende Dossier beinhaltet einen Technischen Bericht sowie einen Kartensatz. Im Technischen Bericht wird das Vorgehen zur der Bestimmung des Gewässerraums erläutert. Der Kartensatz umfasst Grundlagenpläne, Querprofile der verwendeten Abschnitte, ein Situationsplan der Abschnitte, auf welchen die Gerinne- und Gewässerraumbreiten dargestellt werden und den Gewässerraumplan im Massstab 1:2'000.

2 Gesetzliche Grundlagen

Die Festlegung des Gewässerraumes nach Artikel 36a des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer [GSchG, SR 814.20] [11] hat das Ziel, dass folgende Funktionen gewährleistet sind:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Zur Erreichung dieses Ziels enthält die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 [GSchV, SR 814.201] [12] minimale Gewässerraumbreiten. Die Gewässerräume sind extensiv zu gestalten und zu bewirtschaften [Art. 36a Abs. 3 GSchG]. Deshalb sind im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen zugelassen. Bestehende Bauten und Anlagen sind in ihrem Bestand geschützt.

Abweichend von den minimalen Breiten sieht die Gewässerschutzverordnung jedoch vor, dass die Kantone die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten anpassen können, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist [Art. 41a Abs. 4 und Art. 41b Abs. 3 GSchV]. Die Gewährleistung des Hochwasserschutzes beinhaltet dabei auch die Sicherstellung der Zugänglichkeit für den ordentlichen und baulichen Unterhalt. Weiter kann die zuständige Behörde abweichend vom grundsätzlichen Verbot von nicht standortgebundenen und nicht im öffentlichen Interesse liegenden Anlagen in dicht überbauten Gebieten zonenkonforme Anlagen ausnahmsweise bewilligen, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen [Art. 41c Abs. 1 GSchV].

Der Auszug des Art. 41 der Gewässerschutzverordnung ist im Anhang C aufgeführt.

3 Festlegung des Gewässerraums

3.1 Datengrundlagen

3.1.1 Kantonales Gewässernetz

Das Kantonale Gewässernetz wurde im Auftrag der Gemeinde Täsch im Oktober 2017 durch das Büro „Géau environnements sa“ überarbeitet. Dabei erfolgte die typologische Bestimmung und Ausscheidung der Bäche (Gewässer) und Suonen/Wasserleiten/Wässerwasserentlastungsleitungen (keine Gewässer). Dieses aktuelle Gewässernetz wurde für die Bestimmung des Gewässerraums in Täsch übernommen. Die Genauigkeit des Gewässernetzes basiert auf der Karte 1:25'000 der Landestopographie, resp. auf dem Übersichtsplan 1:5'000. Zur Bestimmung des Gewässerraums im Massstab 1:2'000 war dieses Gewässernetz zu ungenau und stellenweise nicht korrekt.

Hydrologische Gefahrenkarten, Katalog der Hochwasserschutzmassnahmen und -projekte
Nach dem Murgangereignis im Jahre 2001 wurde folgende Hochwasserschutzprojekte durchgeführt:

- Nach Ereignis 2001: Massnahmen am Weingartensee und Ausbau Sammler Chi
- 2003/04: Hochwasserschutzkonzept Täschbach
- 2005 - 07: Ausführung Damm Ottavan
- 2008/09: Überprüfung Gefahrenkarte Täsch
- 2009/10: Vorprojekt Gerinneaufweitung
- 2013/14: Vorprojekt Ausbau Geschiebesammler Chi mit ergänzenden Massnahmen im Unterlauf

Aktuell sind auch noch Hochwasserschutzmassnahmen im Bereich der Vispa (Schutz des Matterhorn Terminus) geplant.

3.1.2 Renaturierungsplanung und Renaturierungsmassnahmen

Auf dem Gemeindegebiet von Täsch sind auf der Mattervispa Renaturierungsmassnahmen geplant. Da die gesamte Mattervispa in der kantonalen Renaturierungsplanung steht, muss hier auch die Uferbreite zur Sicherstellung der Biodiversität ausgeschieden werden.

3.1.3 Andere standortbezogene Projekte im öffentlichen Interesse

Aktuell sind keine standortbezogenen Projekte im öffentlichen Interesse auf dem Gemeindegebiet von Täsch geplant.

3.1.4 Zonennutzungsplan

Der Zonennutzungsplan ist in einer vereinfachten Form auf der Karte B1 und der Gewässerraumkarte abgebildet.

3.1.5 Schutzinventare von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung, die eine Vergrößerung des Gewässerraums rechtfertigen können

Gemäss GSchV [12] und [9] muss die Breite des Gewässerraums in den unten aufgeführten Schutzgebieten erweitert werden:

- Biotop von nationaler Bedeutung
- kantonale Naturschutzgebiete
- Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung
- Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung
- bei gewässerbezogenen Schutzzielen, in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten

Entlang der Bäche in Täsch sind folgende Schutzgebiete vorhanden (siehe Karte B1):

- Die Mattervispa verläuft in der Naturschutzzone von kommunaler Bedeutung. Da die gesamte Mattervispa in der kantonalen Renaturierungsplanung steht, muss hier auch die Uferbreite zur Sicherstellung der Biodiversität ausgeschieden werden.
- Beim künstlich erstellten Schalisee wurde eine Naturschutzzone von kommunaler Bedeutung ausgeschieden. Diese Zone umfasst ebenfalls den Mündungsbereich des Schalibaches.
- Ebenfalls beim Mälchjubach auf der Tächalp wurde bis zum Ottafe eine Naturschutzzone von kommunaler Bedeutung ausgeschieden.

3.2 Notwendigkeit des Gewässerraums

Der Gewässerraum wird gemäss GSchV [12] und [9] an allen Fliess- und Stehgewässern ausgeschieden, die gemäss Typologie des Gewässernetzes Wallis (GWN-VS) definiert worden sind.

Auf die Festlegung eines Gewässerraums kann verzichtet werden, für Abschnitte von Fliess- und Stehgewässern

- im Wald (Forstrecht),
- auf Sömmerungsgebieten (landwirtschaftliches Produktionskataster) oder in noch höheren Lagen, namentlich in den Abschnitten von Skigebieten, wo keine Anlagen bestehen/geplant sind,
- die eingedolt sind, mit gut erhaltenen Rohren und ausreichender Abflusskapazität, deren Ausdolung unverhältnismässig wäre,
- die künstlich errichtet wurden (Suonen, Bewässerungskanäle, landw. Draingraben, Hochwasserentlastungen).

Da Teile der Täschalpe als Ferienhauszone im ZNP eingetragen sind, wird der Gewässerraum auch in diesen Bereichen ausgeschieden.

3.2.1 Liste der Fliessgewässer, für welche ein Gewässerraum festgelegt wird

In Tabelle 1 sind die Fliessgewässer aufgeführt, für welche ein Gewässerraum festgelegt wird.

Tabelle 1: Fliessgewässer, für welche ein Gewässerraum festgelegt wird.

Name Gewässer	Abschnitt	Begründung
Täschbach	Unterhalb Zufahrtsstrasse Täschalp bei Eggenstadel bis Einfluss in Mattevispa	Gewässer gem. GWN-VS in Landwirtschafts- und Wohnzone
Täschbach / Mälchjubach	Unterhalb Stafelti bis oberhalb Ottafe [-2'200 m ü.M.]	Gewässer gem. GWN-VS. in Ferienhauszone und Erhaltungszone.
Mattervispa	Gemeindegrenze zu Zermatt, unterhalb Schlangengrube bis Gemeindegrenze zu Randa, Schalibach	Gewässer gem. GWN-VS in Landwirtschafts- und Wohnzone
Schalibach	Gemeindegrenze zu Randa, Einmündung in die Mattervispa	Gewässer gem. GWN-VS in Landwirtschaftszone und Zone für Sport und Erholung.
Schalisee	Gemeindegrenze zu Randa, Einmündung in die Mattervispa	Künstliches Gewässer mit natürlichen Werten gem. GWN-VS in Landwirtschaftszone und Zone für Sport und Erholung.

3.2.2 Liste der Fliessgewässer, für welche kein Gewässerraum festgelegt wird.

In Tabelle 2 sind die Fliessgewässer aufgeführt, für welche kein Gewässerraum festgelegt wird. Die künstlich erstellten Suonen und haben keine Hochwasserfunktion und werden auch nicht einzeln aufgeführt. Bei Gewässerabschnitten im Wald wird ebenfalls kein Gewässerraum ausgedehnt.

Tabelle 2: Fliessgewässer, für welche kein Gewässerraum festgelegt wird.

Name Gewässer	Abschnitt	Begründung
Lowena	ganzer Bach / Rinne	Nicht verbundene Rinne gem. GWN-VS
Alle Rinnen westlich der Matternvispa	ganzer Bach / Rinne	Nicht verbundene Rinne gem. GWN-VS im Wald / übriges Gemeindegebiet
Rinne Wang	ganzer Bach / Rinne	Nicht verbundene Rinne gem. GWN-VS im Wald / übriges Gemeindegebiet
Alle Bäche welche oberhalb Eggenstadel in den Täschbach münden	ganzer Bach	Gewässer gem. GWN-VS im Wald oder übrigen Gemeindegebiet

3.3 Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite und Unterteilung in Abschnitte

Sämtliche Gerinne und Abschnitte wurden vor Ort begangen. Pro Abschnitt wurde mindestens ein Querprofil aufgenommen.

3.3.1 Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite durch Vermessung vor Ort oder durch Rekonstruktion der natürlichen Breite

Zur Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite ist folgende Vorgehensweise vorgegeben [9]:

Wenn der Abschnitt morphologisch naturbelassen (noch nie von Menschenhand verändert worden) ist, so ist die Breite massgebend, die beim jährlichen Hochwasserstand gemessen wird (= normales Pendelband des Gewässers).

Wenn für einen naturfremden, ein vergleichbarer naturbelassener Abschnitt besteht, so wird die Gerinnebreite durch eine Kombination der folgenden Methoden rekonstruiert:

1. Vermessung der natürlichen Breite des vergleichbaren Abschnitts
2. Suche nach historischen Vergleichsdokumenten (frühere Projekte, Dufour- und Siegfried-Karte etc.)
3. Kalkulierung bzw. Modellierung der Regimebreite als Grundlage für die morphologische Ausgestaltung (Gerinneform)
4. Unter Anwendung der Regel für künstlich verbaute Abschnitte mit wenig bis gar keiner Variabilität, dass die heutige Sohlenbreite um das 1.5- bis 2-Fache zu erweitern ist.

Die natürliche Gerinnesohlenbreite der untersuchten Gewässer wurde vor Ort bestimmt. Lediglich auf der Täschalpe konnten Abschnitte mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite festgestellt werden. Bei den anderen Abschnitten wurden gemäss den oben aufgeführten Punkten vorgegangen. Bei der Matternvispa konnten historische Vergleichsdokumente angewandt werden. Die anderen Gewässer in Täsch sind zu klein, als dass der Verlauf oder die natürliche Gerinnesohlenbreite aus der Dufour- oder Siegfriedkarte herausgemessen werden könnte.

Bei den meisten Gewässern ohne natürliche Gerinnesohlenbreite wurde deshalb die natürliche Gerinnesohlenbreite über die Berechnung der Breitenvariabilität bestimmt.

Die natürliche Gerinnesohlenbreite wurde aufgrund der vorhandenen Breitensohlenvariabilität mit einem Faktor multipliziert (siehe Tabelle 3):

Tabelle 3: Bestimmung der natürlichen Gerinnesohlenbreite aufgrund der aktuellen Breitenvariabilität.

Breitenvariabilität Gerinnesohle	Faktor
ausgeprägt: unverbautes Gewässer mit wechselhafter Sohlenbreite	x 1
ingeschränkt: teilweise begradigtes Ufer, punktuell verbaut	x 1.5
fehlend: kanalisiert, künstlich begradigt bis vollständig verbaut.	x 2

Die Mattervispa wurde auf Grundlage der Siegfriedkarte in vier Abschnitte unterteilt. Für zwei Abschnitte wurde die natürliche Gerinnesohlenbreite nach Roulier berechnet, da in diesen Abschnitt die Mattervispa als grosses Fließgewässer definiert wurde. Folgende Eingangsgrößen wurden definiert:

Tabelle 4: Eingangsgrößen für die Berechnung der natürlichen Gerinnesohlenbreite nach Roulier.

Abschnitt MAV 1	
Q_{morph} Bettbildender Abfluss [m^3/s]	85
K Rauigkeitskoeffizient nach Strickler [$\text{m}^{1/3}/\text{s}$]	35
m Böschungsneigung [m/m]	0.66
i Gerinnesohlenneigung [m/m]	0.0085
n Anzahl Abflussrinnen	3
r Verhältnis Breite/Abflusstiefe [m/m]	35
Abschnitt MAV 3	
Q_{morph} Bettbildender Abfluss [m^3/s]	85
K Rauigkeitskoeffizient nach Strickler [$\text{m}^{1/3}/\text{s}$]	35
m Böschungsneigung [m/m]	0.33
i Gerinnesohlenneigung [m/m]	0.0085
n Anzahl Abflussrinnen	2
r Verhältnis Breite/Abflusstiefe [m/m]	30

Mit oben erwähnten Eingangsgrößen konnten die natürliche Gerinnesohlenbreite nach Roulier berechnet werden (Anhang xy):

- Abschnitt MAV 1: 25 m
- Abschnitt MAV 3: 20 m

3.3.2 Abschnittunterteilung gemäss vorhandener Unterteilung DB-Eaux oder neu vorgenommener Breitenvermessung

In Täsch sind nur wenige Abschnitte im DB Eaux erfasst. Die Abschnittunterteilung wurde deshalb neu nach folgenden Kriterien vorgenommen:

- Deutliche Veränderung von ökomorphologischen Faktoren (z.B. natürlich zu stark beeinträchtigt)
- Deutliche Verbreiterung des Gerinnes im Verlauf
- Zufluss eines relevanten Seitengewässers

Die Nummerierung der Abschnitte erfolgt in flussaufwärtiger Richtung, beginnend bei der Einmündung in den Vorfluter.

Tabelle 5: ausgeschiedene Gewässerabschnitte mit bestimmter natürlicher Sohlenbreite.

Gewässer	Ab-schnitt	Gerinne-breite [m]	Varia-bilität	Begründung	Berech-nungsfak-tor	Natürliche Sohlenbreite	GR gms. GschV
Mattervispa	1	12 m	+1 m	Künstlich angelegtes Gerinne. Natürliche Sohlenbreite grösser 15 m. Der Talboden ist/ war in diesem Bereich aufgeweitet. Die Siegfriedkarte zeigt einen verzweigten Flussverlauf. Natürliche Gerinnesohlenbreite nach Roulier: 25 m.	kantonale Planung: 30 m	25 m	55 m
Mattervispa	2	10 m	+1 m	Künstlich angelegtes Gerinne. Natürliche Sohlenbreite kleiner 15 m. Aufgrund der engen Platzverhältnisse im Mattertal und der Schuttfächer der Seitenbäche.	kantonale Planung: 30 m	11 m	41 m
Mattervispa	3	10 m	+1 m	Künstlich angelegtes Gerinne. Natürliche Sohlenbreite grösser 15 m. Der Talboden ist/ war in diesem Bereich aufgeweitet. Die Siegfriedkarte zeigt einen verzweigten Flussverlauf. Natürliche Gerinnesohlenbreite nach Roulier: 20 m.	kantonale Planung: 30 m	20 m	50 m
Mattervispa	4	10 m	+1 m	Künstlich angelegtes Gerinne. Natürliche Sohlenbreite kleiner 15 m. Aufgrund der engen Platzverhältnisse im Mattertal und der Schuttfächer der Seitenbäche.	2.5x+7	11 m	35 m
Schalibach	1	3 m	+1 m	Künstlich angelegtes Gerinne. Seitenbach aus dem Schalikin. Abschnitt 1: Mündung in Mattervispa bis Geschiebesammler.	2	8	27 m
Schalibach	2	-	-	Künstlich angelegtes Gerinne. Seitenbach aus dem Schalikin. Abschnitt 2: Geschiebesammler bis Schalikin.	2	-	27-42 m
Täschbach	1	5	+1 m	Künstlich angelegtes Gerinne. Seitenbach aus dem Täschalptal. Mündung in Mattervispa bis Schluchtausgang. Gebiet ist zum Grossteil dicht bebaut.	2	10	32 m
Täschbach	2	< 5	+1 m	Gerinne natürlich in steiler Schlucht.	1	5	20.0
Täschbach	3	< 5	+1 m	Gerinne natürlich, teils wegen Hochwasserschutzmassnahmen verbaut.	1	5	20.0
Täschbach	4	< 5	+1 m	Gerinne natürlich.	1	5	20.0

Die einzelnen Abschnitte sind auf dem Plan B3 im Anhang ersichtlich.

3.4 Bestimmung des Gewässerraums und Rechtfertigung für Abweichungen

3.4.1 Berechnung des minimalen Gewässerraums gemäss GSchV

Gemäss GSchV, müssen *Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite einen Gewässerraum von mindestens 11 m aufweisen. Im Normalfall ergibt dies ein Gewässerraum von je 5.5 m auf beide Seiten, gemessen ab Gewässermittle. Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2-15 m natürlicher Breite müssen einen Gewässerraum vom 2,5-fachen der Breite der Gerinnesohle plus 7 m aufweisen.*

Die errechnete Mindestbreite ist im Bedarfsfall zu erweitern [9]:

- Im Falle steiler / instabiler Ufer (Anlegung eines stabilen Hangs 1:2, vom natürlichen Gerinnerand bis zum Anfang des natürlichen Geländes, inkl. eines mind. 3 m breiten Unterhaltsstreifens auf dem Böschungskamm bzw. auf den Hochterrassen)
- falls für den Hochwasserschutz notwendig
- für den Raumbedarf im Falle einer geplanten Revitalisierung
- bei Naturschutz- (Biodiversität: Artenschutz) u./od. Landschaftsschutz-Interessen
- bei einer Nutzung der Gewässer für den Verkehr, Freizeitaktivitäten oder anderes

Die Mattervispa ist in Täsch (Abschnitte 1 bis 3) Bestandteil der kantonalen Planung. In diesen Bereichen entspricht der Gewässerraum der natürlichen Breite plus 30 m.

3.4.2 Abweichung vom minimalen Gewässerraum und Erläuterung der abweichenden Varianten

In der GSchV besteht die Möglichkeit, eine Ausnahme des minimal festzulegenden Gewässerraums in Siedlungsgebieten zu machen. Es wurde jedoch nicht eine generelle Ausnahme in den Bauzonen aufgenommen, sondern nur in den dicht überbauten Gebieten. Sinn und Zweck der Ausnahmeregelung im „dicht überbauten Gebiet“ ist somit, dass Siedlungsgebiete verdichtet und Baulücken genutzt werden können, sofern das Interesse an der Nutzung überwiegt.

Es soll dort eine Ausnahme von den Mindestbreiten ermöglicht werden, wo der Gewässerraum die natürlichen Funktionen auch auf lange Sicht nicht erfüllen kann. In vielen Siedlungsräumen sind die Raumverhältnisse entlang der Gewässer so eingeschränkt, dass es Sinn macht, dort, wo Lücken in den Gebäudezeilen bestehen, den Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten anzupassen, da die Raumverhältnisse für das Gewässer ohnehin beengt bleiben.

Ob ein Gebiet dicht überbaut ist oder nicht, ist im Einzelfall anhand von verschiedenen Kriterien zu bestimmen. Die Kantone haben dabei einen Spielraum. Es sind sowohl Aspekte der Gewässer- als auch der Siedlungsentwicklung heranzuziehen und sowohl übergeordnete Konzepte als auch die konkreten Situationen vor Ort zu berücksichtigen.

Mit der Entscheidung, ob ein Gebiet als dicht überbaut gilt oder nicht, ist die Frage noch nicht geprüft, ob eine Ausnahme von den Mindestbreiten des Gewässerraums oder vom grundsätzlichen Bauverbot im Einzelfall tatsächlich zugelassen werden kann. Dazu muss in einem zweiten Schritt insbesondere geprüft werden, ob der Schutz vor Hochwasser bei Gewährung einer Ausnahme gewährleistet ist. Im Sinne eines nachhaltigen Hochwasserschutzes sollen die letzten Freiflächen entlang der Gewässer nicht verdichtet werden und Abflusskorridore so freigehalten oder geschaffen werden. Auch gilt es, den Zugang für den Unterhalt sicherzustellen [7].

Entlang der Mattervispa ist der Bereich des Matterhornterminal dicht überbaut. Da allerdings die Gebäudekante und der gesetzliche Gewässerraum zusammenfallen, musste der Gewässerraum in diesem Bereich nicht angepasst werden.

In den Abschnitten MAV 1 und MAV 3 wird der Gewässerraum der Matteredispa asymmetrisch ausgeschieden. Aufgrund vom Hochwasserschutz und möglicher Revitalisierungsmassnahmen wird der Gewässerraum rechtsufrig an den Dammfuss gelegt.

Aufgrund möglicher zukünftiger Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsmassnahmen wurde der Gewässerraum beim Schalibach asymmetrisch ausgeschieden. Linksufrig bleibt genügend Platz für ein natürlich stabiles Ufer und einem 3 m Uferstreifen.

Der Täschbach (Abschnitt TAB 1) ist rechtsufrig zum Grossteil dicht überbaut. Daher wurde der Gewässerraum bis auf die Gebäudelinien verkleinert. Linksufrig kann der Gewässerraum, obwohl im Mittelteil dicht überbaut, nicht reduziert werden, da der Hochwasserschutz nicht gewährleistet ist.

4 Schlussbemerkung/Fazit

Die meisten Gewässer in der Gemeinde Täsch weisen eine künstlich angelegte Gerinneform auf. Die Natürliche Sohlenbreite ist zwischen 8 bis 25 m.

Entlang des Täschbaches und der Matteredispa sind zwei Abschnitte mit „dicht überbauten Gebieten“ vorhanden. Der Gewässerraum wird daher im Abschnitt 1 des Täschbaches rechtsufrig reduziert.

5 Grundlagen

5.1 Digitale Unterlagen

- [1] Dienststelle für Grundbuchämter und der Geomatik Kanton Wallis: Datensatz amtliche Vermessung.
- [2] Kanton Wallis: Übersichtsplan 1:10'000.
- [3] Swisstopo DTM AV: Digitales Höhenmodell DTM AV, 2 m Raster.
- [4] Swisstopo LK25: Landeskarte der Schweiz 1:25'000.
- [5] Swisstopo SWISSIMAGE: Orthofotos 1:5'000, Auflösung 5 m.
- [6] Swisstopo Vector25: Datensatz Vector25.

5.2 Gewässerraumspezifische Unterlagen

- [7] ARE, BAFU, BPUK: Gewässerraum im Siedlungsgebiet, Merkblatt vom 18. Januar 2013 zur Anwendung des begriff „dicht überbaute Gebiete“ der GSchV.
- [8] ARE, BAFU, BLW, BPUK, LDK: Gewässerraum und Landwirtschaft, Merkblatt vom 20. Mai 2014.
- [9] Etec SA: Checkliste für Vorgehensweise Gewässerraum.
- [10] DSFV: Gewässerraum, Inhalt des Dossiers für die öffentliche Auflage.
- [11] GSchG, 1991: Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991
- [12] GSchV, 1998: Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998
- [13] RPG, 1979: Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979, 700
- [14] WaG, 1991: Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991, 921.0
- [15] WBG, 1991: Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991, 721.100

Anhang A Übersichtstabelle Gewässerraum

Anhang B Pläne

B.1 Datengrundlagen (1:10'000)

GEWÄSSE

Gewässer		
Gewässer Abschnitts- einteilung (gegen Fließrichtung)	Lok des Abs Fließ	Anmerkung zu ungleichzeitigem Gewässerraum (generell auf kommunaler Parzelle)

Täschbach		
TAB-01	Mündung Gesch	rechte Seite ist durchwegs dicht überbaut. Linke Seite nur im Mittelteil
TAB-02	Geschiebe	keine
TAB-03	Stafe	keine
TAB-04	Staf	keine
Mattervispa		
MAV-01	Gemeir Schallib	keine
MAV-02	Üsser Sa Mettelbach	keine
MAV-03	Schopf bei bi	keine
MAV-04	Üsser Sa Mettelbach	keine
Schalisee		
SCS-01	Kü	keine
Schalibach		
SCB-01	M Gesc	keine
SCB-02	Geschiebe	keine

B.2 Querprofile

B.3 Situationsplan Gewässerabschnitte (1:10'000)

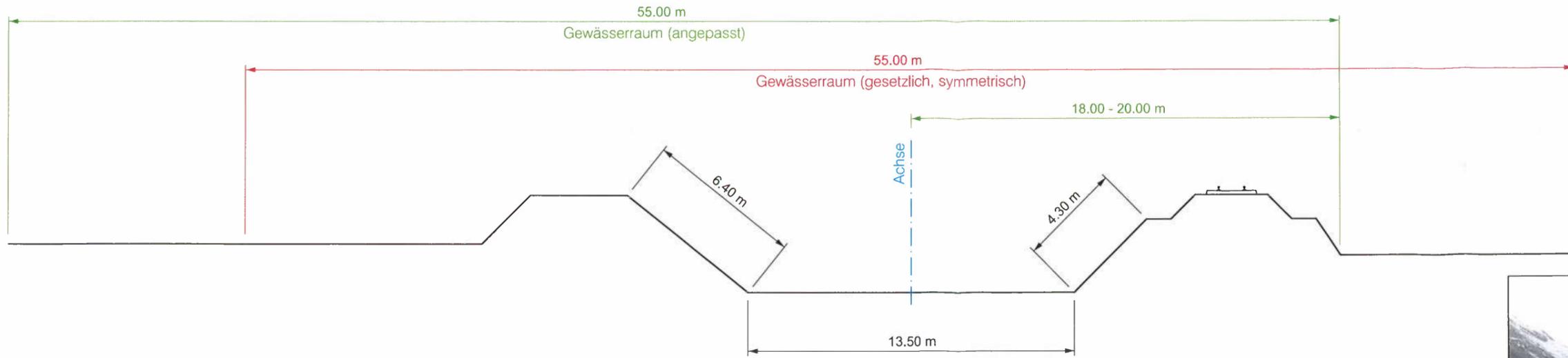


Foto: M1_2 (gegen Fließrichtung)

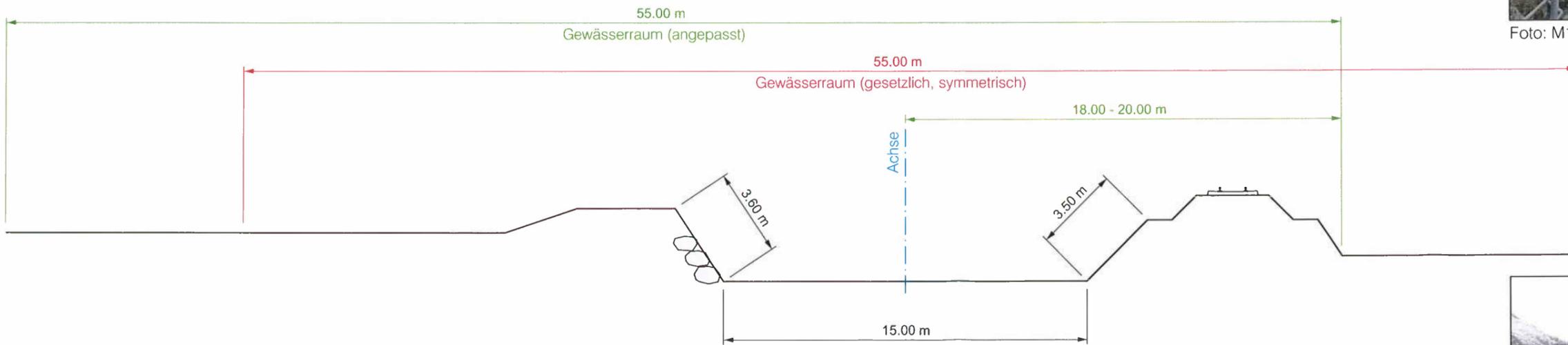


Foto: M1_5 (gegen Fließrichtung)

Querschnitt 1:200

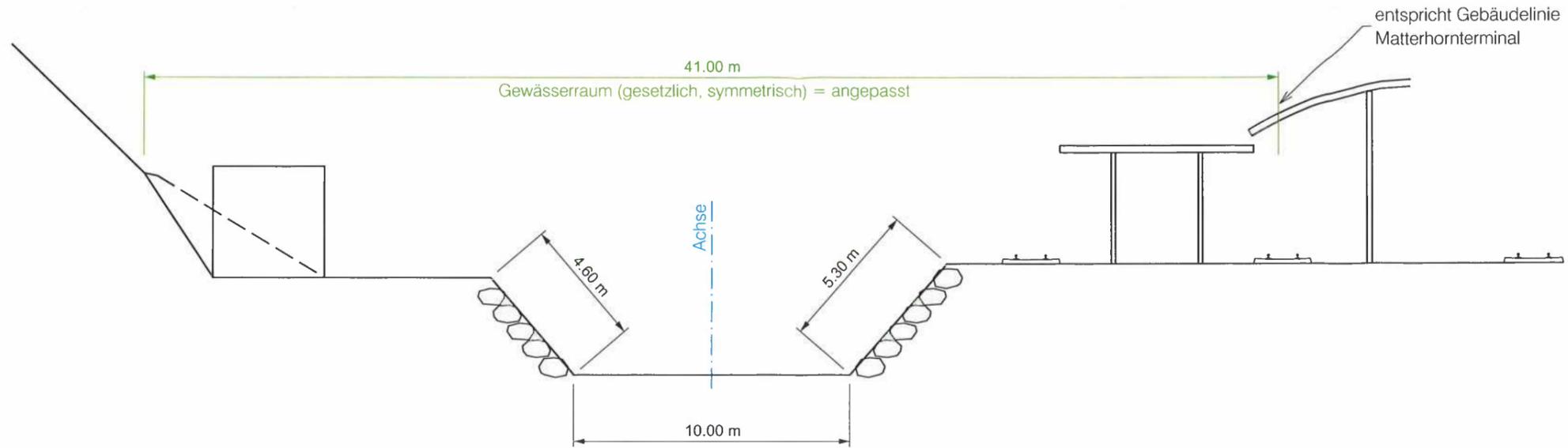


Foto: M2_5



Foto: M2_6

Querschnitt 1:200

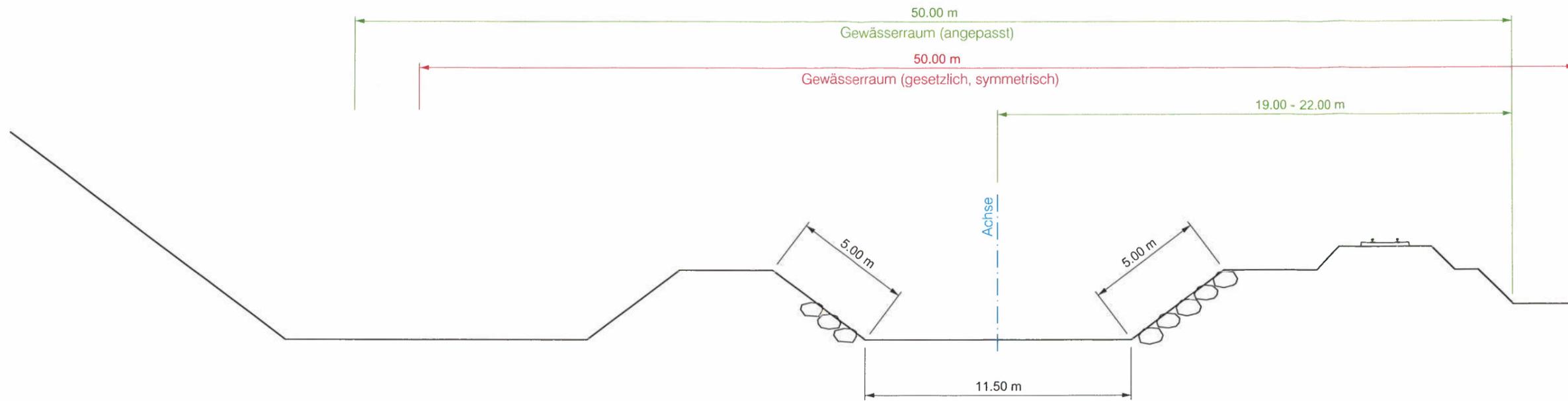


Foto: M3_1



Foto: M3_6

Querschnitt 1:200

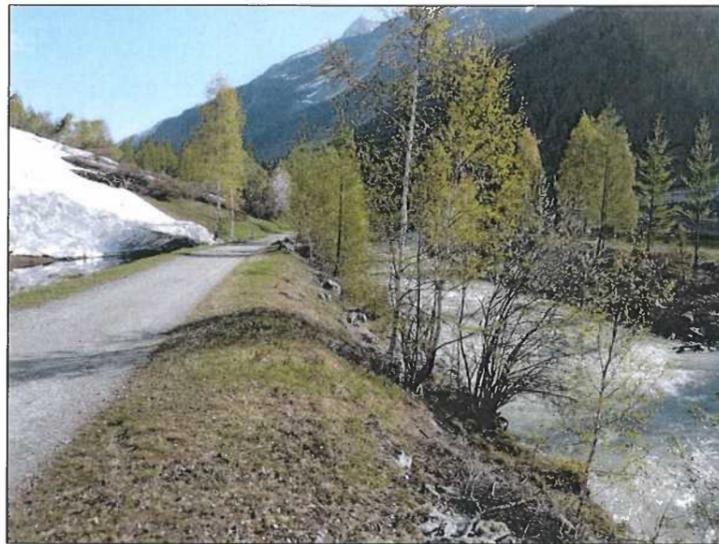
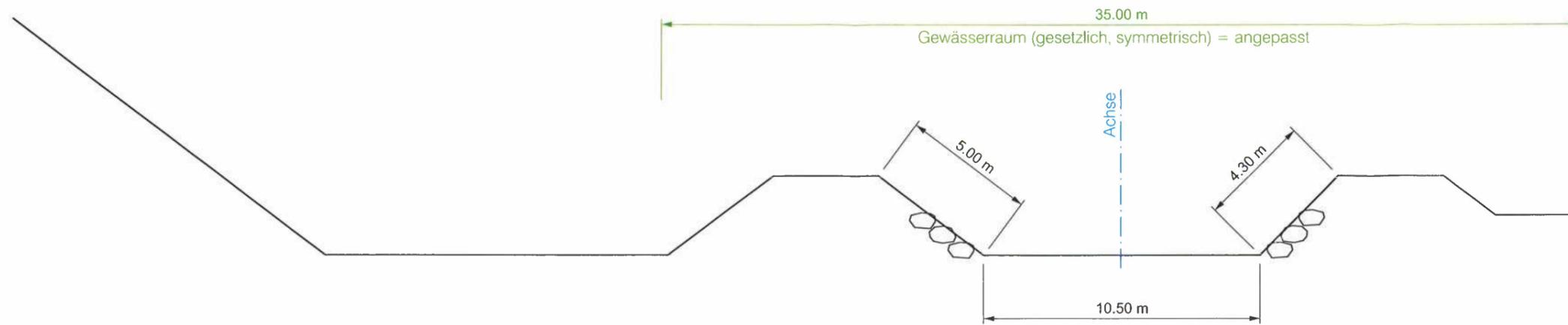
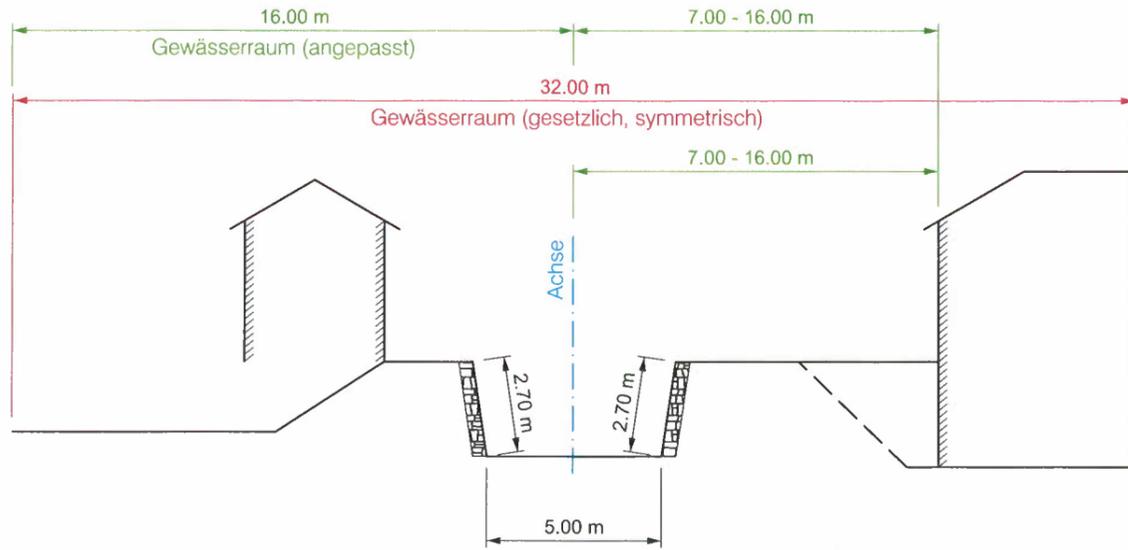


Foto: M4_1



Foto: M4_3 (gegen Fließrichtung)

Querschnitt 1:200



Querschnitt 1:200

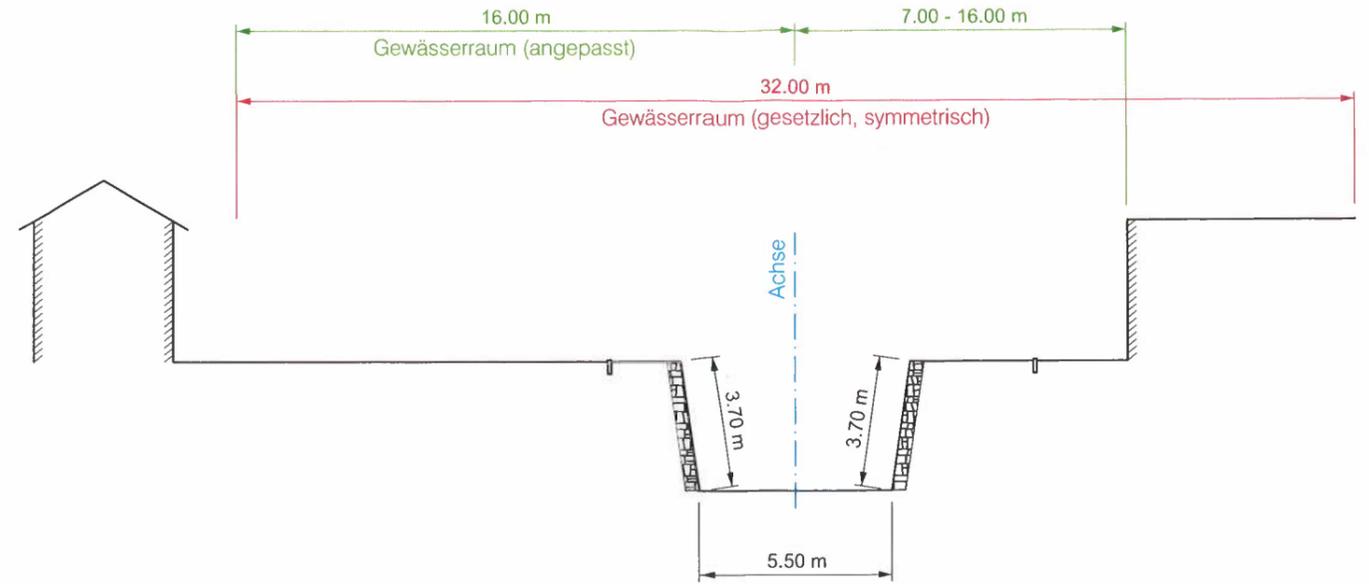


Foto: T1_2_s (gegen Fließrichtung)



Foto: T1_13 (gegen Fließrichtung)

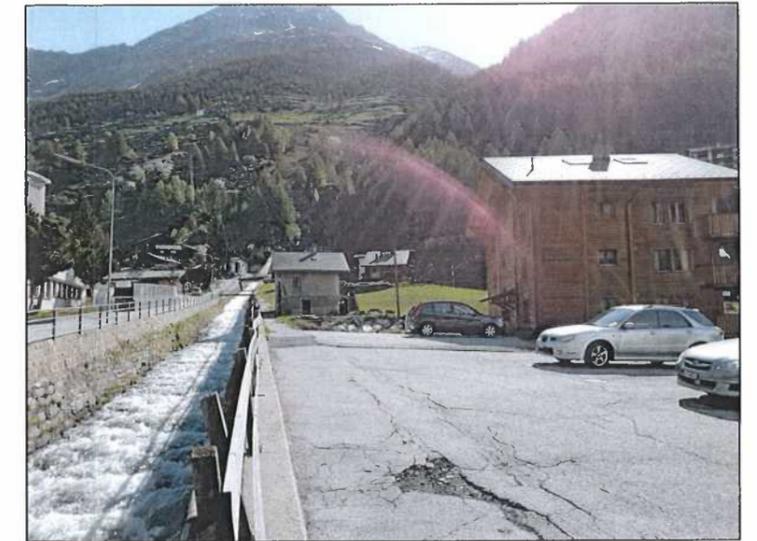


Foto: T1_12 (gegen Fließrichtung)

Querschnitt 1:200

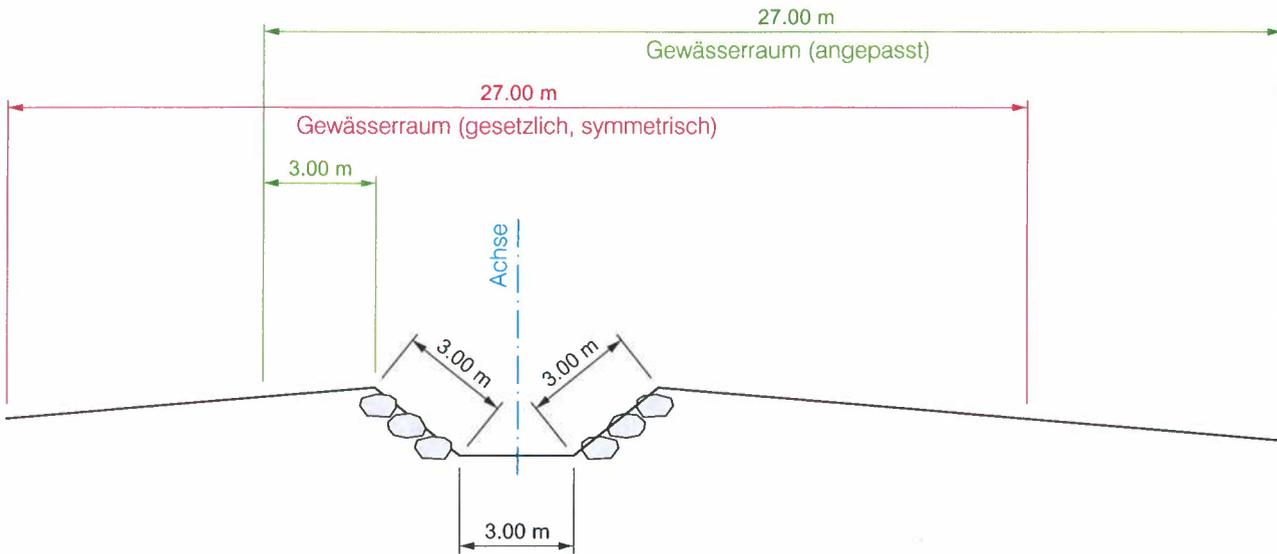


Foto: S1_2 (gegen Fließrichtung)

Anhang C Auszug Gewässerschutzverordnung GSchV

Art. 41a Gewässerraum für Fliessgewässer

1 Die Breite des Gewässerraums muss in Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzziele, in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten mindestens betragen:

- a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 1 m natürlicher Breite: 11 m;
- b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 1-5 m natürlicher Breite: die 6-fache Breite der Gerinnesohle plus 5 m;
- c. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von mehr als 5 m natürlicher Breite: die Breite der Gerinnesohle plus 30 m.

2 In den übrigen Gebieten muss die Breite des Gewässerraums mindestens betragen:

- a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite: 11 m;
- b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2-15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.

3 Die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerraums muss erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- a. des Schutzes vor Hochwasser;
- b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- c. der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- d. einer Gewässernutzung.

4 Die Breite des Gewässerraums kann in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

5 Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

- a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
- b. eingedolt ist; oder
- c. künstlich angelegt ist.



